

Statutenvergleich

des Vereins Bern Tourismus

des Fördervereins Bern Tourismus

I. Name, Sitz und Zweck	I. Name, Sitz und Zweck
<p>Art. 1</p> <p>Name und Sitz</p> <p>Unter dem Namen „Bern Tourismus“ (BET) besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs</p>	<p>Art. 1</p> <p>Name und Sitz</p> <p>Unter dem Namen „Förderverein Bern Tourismus (FVBET)“ besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs</p>
<p>Art. 2</p> <p>Zweck</p> <p>¹ BET bezweckt die Förderung des Tourismus im Bereich der Destination Bern (nachfolgend Bern genannt).</p> <p>² BET führt und realisiert das Tourismusmarketing von Bern. BET nimmt Einfluss auf die touristische Angebots- und Dienstleistungsgestaltung und übernimmt alle marktorientierten Aufgaben nach aussen.</p> <p>³ BET prägt die Tourismuspolitik von Bern.</p> <p>⁴ BET engagiert sich für ein gastfreundliches Gesamterscheinungsbild von Bern und trägt so zur Attraktivitätssteigerung von Bern bei.</p> <p>⁵ BET trägt massgeblich dazu bei, die Markt- und Wettbewerbsposition des Wirtschafts- und Tourismusstandorts zu stärken. Die konkrete Nutzensstiftung für touristisch relevante Leistungsträger ist wesentliches Ziel von BET.</p> <p>⁶ BET versteht über das Tourismusmarketing hinaus starke Netzwerk- und Kooperationsplattform von Bern.</p> <p>⁷ BET betreibt Informations- und Verkaufsstellen.</p> <p>⁸ BET setzt den Leistungsvertrag mit der Stadt Bern um.</p>	<p>Art. 2</p> <p>Zweck</p> <p>¹ Der Verein fördert den Tourismus in der Stadt und Region Bern.</p> <p>² Er hält eine Beteiligung an der Bern Welcome AG.</p> <p>³ Er unterstützt das Tourismusmarketing für die Destination Bern durch finanzielle Beiträge und Beteiligung an der dafür zuständigen Organisation.</p> <p>⁴ Er unterstützt die zuständige Organisation in der Tourismuspolitik und deren Geschäften.</p> <p>⁵ Er dient als Plattform für die Meinungsbildung und die Kooperation interessierter Organisationen.</p> <p>⁶ Er sensibilisiert die Stadt und Region Bern, deren Bewohner / Bewohnerinnen sowie interessierte Organisationen für den Tourismus.</p> <p>⁷ Er agiert als Dachstruktur für ähnlich gelagerte Organisationen.</p> <p>⁸ Er ist nicht gewinnorientiert, konfessionell und politisch neutral.</p>

II. Mitgliedschaft	II. Mitgliedschaft
<p>Art. 3</p> <p>Mitglieder</p> <p>Mitglieder von BET können alle natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes sein.</p>	<p>Art. 3</p> <p>Mitglieder</p> <p>Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes sein.</p>
<p>Art. 4</p> <p>Aufnahme</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben bzw. kann von diesem ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.</p> <p>Beitragspflicht</p> <p>² In dieser Erklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Entrichtung eines Jahresbeitrags, der von der Mitgliederversammlung jährlich bestimmt wird und CHF 300.00 nicht übersteigen darf.</p>	<p>Art. 4</p> <p>Aufnahme</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben bzw. kann von diesem ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.</p> <p>Beitragspflicht</p> <p>² In dieser Erklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Entrichtung eines Jahresbeitrags, der von der Mitgliederversammlung jährlich bestimmt wird.</p>
<p>Art. 5</p> <p>Branchenzuschlag</p> <p>¹ Mitglieder, die vom Tourismus profitieren, können zusätzlich verpflichtet werden, einen Branchenzuschlag zu entrichten.</p> <p>Beitragsreglement</p> <p>² Die Einzelheiten zu Jahresbeiträgen und Branchenzuschlägen bestimmt das vom Vorstand zu erlassende Reglement.</p>	<p>Art. 5</p> <p>Branchenzuschlag</p> <p>¹ Mitglieder, die vom Tourismus profitieren, können zusätzlich verpflichtet werden, einen Branchenzuschlag zu entrichten.</p> <p>Beitragsreglement</p> <p>² Die Einzelheiten zu Jahresbeiträgen und Branchenzuschlägen bestimmt das vom Vorstand zu erlassende Reglement.</p>

<p>Art. 6</p> <p>Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Für das laufende Geschäftsjahr sind die Jahresbeiträge voll zu leisten.</p> <p>Austritt</p> <p>² Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Geschäftsjahrs.</p> <p>Ausschluss</p> <p>³ Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden.</p>	<p>Art. 6</p> <p>Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Für das laufende Geschäftsjahr sind die Jahresbeiträge voll zu leisten.</p> <p>Austritt</p> <p>² Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Geschäftsjahrs.</p> <p>Ausschluss</p> <p>³ Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden.</p>
<p>Art. 7</p> <p>Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstands, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p>Art. 7</p> <p>Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstands, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.</p>
<p>III. Organisation</p>	<p>III. Organisation</p>
<p>Art. 8</p> <p>Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>A) Mitgliederversammlung</p> <p>B) Vorstand</p> <p>C) Geschäftsstelle</p> <p>D) Kontrollstelle</p>	<p>Art. 8</p> <p>Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>b) der Vorstand</p> <p>c) die Geschäftsstelle</p> <p>d) die Kontrollstelle</p>

<p>A) Mitgliederversammlung</p> <p>Art. 9</p> <p>Ordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr, in der Regel spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs, statt.</p> <p>Ausserordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn sie von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Im letzteren Fall muss der Vorstand dem Gesuch innerhalb eines Monats nach Eingang entsprechen.</p>	<p>A) Mitgliederversammlung</p> <p>Art. 9</p> <p>Ordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr, in der Regel spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs, statt.</p> <p>Ausserordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn sie von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt werden.</p> <p>Im letzteren Fall muss der Vorstand dem Gesuch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang entsprechen.</p>
<p>Art. 10</p> <p>Einberufung</p> <p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch persönliche Einladung an die Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt 20 Tage.</p>	<p>Art. 10</p> <p>Einberufung</p> <p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch persönliche Einladung an die Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt 20 Tage.</p>
<p>Art. 11</p> <p>Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Vorsitz</p> <p>² Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident / die Präsidentin des Vereins, in dessen / deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstands.</p>	<p>Art. 11</p> <p>Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Vorsitz</p> <p>² Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident / die Präsidentin des Vereins, in dessen / deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstands.</p>

<p>Tagesordnung / Anträge</p> <p>³ Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise bei Dringlichkeit auch über Geschäfte Beschluss fassen, die nicht traktandiert worden sind und ihr vom Vorstand vorgelegt werden, sowie über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder, die mindestens 8 Tage vorher schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle eingereicht worden sind.</p> <p>Protokoll</p> <p>⁴ Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll steht jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle zur Verfügung.</p>	<p>Tagesordnung / Anträge</p> <p>³ Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise bei Dringlichkeit auch über Geschäfte Beschluss fassen, die nicht traktandiert worden sind und ihr vom Vorstand vorgelegt werden, sowie über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder, die mindestens 8 Tage vorher schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle eingereicht worden sind.</p> <p>Protokoll</p> <p>⁴ Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll steht jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle zur Verfügung.</p>
<p>Art. 12</p> <p>Stimmrecht</p> <p>¹ Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei offenen Abstimmungen enthält sich der / die Vorsitzende der Stimme, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen gibt er / sie dagegen seinen / ihren Stimmzettel ab.</p> <p>Abstimmungen</p> <p>² Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst mit folgenden Ausnahmen: Beschlüsse über eine Statutenrevision bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln und über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>Wahlen</p> <p>³ Bei Wahlen gilt ebenfalls das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.</p>	<p>Art. 12</p> <p>Stimmrecht</p> <p>¹ Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei offenen Abstimmungen enthält sich der / die Vorsitzende der Stimme, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen gibt er / sie dagegen seinen / ihren Stimmzettel ab.</p> <p>Abstimmungen</p> <p>² Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst mit folgenden Ausnahmen: Beschlüsse über eine Statutenrevision bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln und über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>Wahlen</p> <p>³ Bei Wahlen gilt ebenfalls das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.</p>

<p>Stimmabgabe</p> <p>⁴ Bei Beschlüssen und Wahlen erfolgt die Stimmabgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) offen mit Stimmkarten b) geheim, sofern ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt und bei Wahlen mit mehr als einem Kandidaten / einer Kandidatin pro Vakanz. 	<p>Stimmabgabe</p> <p>⁴ Bei Beschlüssen und Wahlen erfolgt die Stimmabgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) offen b) geheim, sofern ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt und bei Wahlen mit mehr als einem Kandidaten / einer Kandidatin pro Vakanz.
<p>Art. 13</p> <p>Befugnisse</p> <p>In die ausschliessliche Befugnis der Mitgliederversammlung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstands mit Ausnahme des Stadtvertreters / der Stadtvertreterin (Art. 15) b) Wahl der Kontrollstelle c) Genehmigung des Jahresberichts d) Genehmigung der Jahresrechnung e) Entlastung der Vereinsorgane f) Festsetzung des Jahresbeitrags g) Kenntnisnahme der vom Vorstand erlassenen Reglemente h) Kenntnisnahme des laufenden Tätigkeitsprogramms und des entsprechenden Budgets i) Ernennung von Ehrenmitgliedern j) Entscheid über Statutenrevision k) Entscheid über Auflösung des Vereins 	<p>Art. 13</p> <p>Befugnisse</p> <p>In die ausschliessliche Befugnis der Mitgliederversammlung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstands b) Wahl der Kontrollstelle c) Genehmigung des Jahresberichts d) Genehmigung der Jahresrechnung e) Entlastung der Vereinsorgane f) Festsetzung des Jahresbeitrags g) Kenntnisnahme der vom Vorstand erlassenen Reglemente h) Kenntnisnahme des laufenden Tätigkeitsprogramms i) Genehmigung des Budgets j) Ernennung von Ehrenmitgliedern k) Entscheid über Statutenrevision l) Entscheid über Auflösung des Vereins
<p>B) Vorstand</p> <p>Art. 14</p> <p>Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Vorstand leitet den Verein nach Massgabe von Art.20 und besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selber. Bei seiner Zusammensetzung ist auf die touristischen Bedürfnisse, insbesondere diejenigen der Hotels, angemessen Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>B) Vorstand</p> <p>Art. 14</p> <p>Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Vorstand leitet den Verein nach Massgabe von Art.20 und besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selber. Bei seiner Zusammensetzung ist auf die touristischen Bedürfnisse, insbesondere diejenigen der Hotels, angemessen Rücksicht zu nehmen.</p>

<p>Vertretung nach aussen</p> <p>² Die Vertretung nach aussen erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin und den Tourismusdirektor / die Tourismusdirektorin.</p> <p>Selbstergänzung</p> <p>³ Innerhalb einer Wahlperiode kann sich der Vorstand selber ergänzen, doch unterliegen solche Vorschläge der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.</p> <p>Amtsdauer / Wiederwahl</p> <p>⁴ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, jedoch nicht mehr nach Erreichen des 70. Altersjahrs.</p>	<p>Vertretung nach aussen</p> <p>² Die Vertretung nach aussen erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin.</p> <p>Selbstergänzung</p> <p>³ Innerhalb einer Wahlperiode kann sich der Vorstand selber ergänzen, doch unterliegen solche Vorschläge der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.</p> <p>Amtsdauer / Wiederwahl</p> <p>⁴ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p>Art. 15</p> <p>Vertretung Gemeinderat</p> <p>¹ Dem Gemeinderat der Stadt Bern steht das Recht zu, eines seiner Mitglieder oder eine andere Persönlichkeit in den Vorstand abzuordnen.</p>	<p>Art. 15</p> <p>Vertretung Gemeinderat</p> <p>¹ Dem Gemeinderat der Stadt Bern steht das Recht zu, eines seiner Mitglieder oder eine andere Persönlichkeit in den Vorstand abzuordnen.</p>
<p>Art. 16</p> <p>Einberufung</p> <p>¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von zwei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.</p> <p>³ Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.</p>	<p>Art. 16</p> <p>Einberufung</p> <p>¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.</p> <p>³ Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.</p>

<p>Art. 17</p> <p>Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen</p> <p>² Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der / die Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften hat er / sie den Stichtscheid. Bei Wahlen entscheidet in Fällen von Stimmengleichheit das Los.</p> <p>Protokoll</p> <p>³ Über die Verhandlungen wird ein Verhandlungsprotokoll geführt, das vom / von der Vorsitzenden und vom Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Art. 17</p> <p>Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen</p> <p>² Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der / die Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften hat er / sie den Stichtscheid. Bei Wahlen entscheidet in Fällen von Stimmengleichheit das Los.</p> <p>Protokoll</p> <p>³ Über die Verhandlungen wird ein Verhandlungsprotokoll geführt, das vom / von der Vorsitzenden und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.</p>
<p>Art. 18</p> <p>Zirkulationsbeschlüsse</p> <p>In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg erfolgen, hierzu ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich. Nichtbeantwortung gilt als Zustimmung. Diese Beschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.</p>	<p>Art. 18</p> <p>Zirkulationsbeschlüsse</p> <p>In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg erfolgen, hierzu ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich. Nichtbeantwortung gilt als Zustimmung. Diese Beschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.</p>
<p>Art. 19</p> <p>Befugnisse</p> <p>Der Vorstand ist befugt, Beschlüsse über alle Angelegenheiten zu fassen oder zu delegieren, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p>	<p>Art. 19</p> <p>Befugnisse</p> <p>Der Vorstand ist befugt, Beschlüsse über alle Angelegenheiten zu fassen oder zu delegieren, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p>
<p>Art. 20</p> <p>Aufgaben</p>	<p>Art. 20</p> <p>Aufgaben</p>

<p>Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung der mittel- und langfristigen Geschäftspolitik b) Genehmigung der Organisation der Geschäftsstelle und Festlegung ihrer Zuständigkeiten und Kompetenzen c) Wahl und Anstellungsbedingungen des Tourismusdirektors / der Tourismusdirektorin und seines Stellvertreters / ihrer Stellvertreterin d) d) Kontrolle der Geschäftsstelle e) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms f) Genehmigung allfälliger Nachkredite g) Erlass von Reglementen h) Festsetzung der Konditionen für die zu erbringenden Dienstleistungen zugunsten Dritter i) Vorbereitung der Mitgliederversammlung (Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung mit Budget) j) Aufnahme von Vereinsmitgliedern Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern k) Wahl des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin l) Stiftungsräte / -rätinnen der Personalfürsorgestiftung BET (Amdsdauer: drei Jahre) m) Regelung der Unterschriften n) Finanzplanung und Controlling 	<p>Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung der mittel- und langfristigen Geschäftspolitik b) Genehmigung der Organisation der Geschäftsstelle und Festlegung ihrer Zuständigkeiten und Kompetenzen c) Kontrolle der Geschäftsstelle d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms e) Erlass von Reglementen f) Festsetzung der Konditionen für die zu erbringenden Dienstleistungen zugunsten Dritter g) Vorbereitung der Mitgliederversammlung (Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung mit Budget) h) Aufnahme und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern i) Wahl des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin j) Regelung der Unterschriften k) Finanzplanung und Controlling
<p>C) Geschäftsstelle</p> <p>Art. 21</p> <p>Zweck</p> <p>¹ Für die Erfüllung seiner Aufgaben und laufenden Geschäfte führt BET an seinem Sitz in Bern eine Geschäftsstelle.</p> <p>Tourismusdirektor/ -in</p> <p>² Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Tourismusdirektors / der Tourismusdirektorin.</p> <p>Pflichtenheft</p> <p>³ Seine/ihre Aufgaben werden vom Vorstand in einem</p>	<p>C) Geschäftsstelle</p> <p>Art. 21</p> <p>Zweck</p> <p>Für die Erfüllung seiner Aufgaben und laufenden Geschäfte kann der Verein eine Geschäftsstelle führen.</p>

<p>Pflichtenheft festgelegt. Er / sie nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.</p>	
<p>D) Kontrollstelle</p> <p>Art 22</p> <p>Zusammensetzung / Amtsdauer</p> <p>¹ Die Kontrollstelle besteht aus einem / einer bis zwei Rechnungsrevisoren / -revisorinnen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Sie werden jeweils für ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar. Ihre Amtszeit dauert von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.</p> <p>Bericht / Antrag</p> <p>² Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p>	<p>D) Kontrollstelle</p> <p>Art 22</p> <p>Zusammensetzung / Amtsdauer</p> <p>¹ Die Kontrollstelle besteht aus einem / einer bis zwei Rechnungsrevisoren / -revisorinnen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Sie werden jeweils für ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar. Ihre Amtszeit dauert von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.</p> <p>Bericht / Antrag</p> <p>² Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p>
<p>IV. Verhältnis zur Stadt Bern</p>	
<p>Art. 23</p> <p>Leistungsvereinbarung Einsichtsrecht</p> <p>¹ Mit der Stadt Bern besteht ein Leistungsvertrag.</p> <p>² Das Einsichtsrecht der Stadt Bern im Rahmen des Leistungsvertrags ist gewährleistet.</p>	
<p>V. Finanzen</p>	<p>IV. Finanzen</p>
<p>Art. 24</p> <p>Einnahmen</p> <p>Die Vereinseinnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträgen b) Branchenzuschlägen i.S. von Art. 5 Abs.2 	<p>Art. 23</p> <p>Mittel</p> <p>Die Vereinseinnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträgen b) Branchenzuschlägen i.S. von Art. 5 Abs.2

<ul style="list-style-type: none"> c) Beiträgen der öffentlichen Hand und Dritter d) der städtischen Übernachtungsabgabe e) Einnahmen eigener kommerzieller Tätigkeit f) Erträgen des Vermögens und der nicht zweckbestimmten Spezialfonds g) Gebundenen und ungebundenen Sonderbeiträgen 	<ul style="list-style-type: none"> c) Beiträgen Dritter d) Erträgen des Vermögens e) Gebundenen und ungebundenen Sonderbeiträgen
<p>Art. 25</p> <p>Überschüsse / Rückstellungen</p> <p>¹ BET erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Rechnungsüberschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet. Zur Finanzierung grösserer Projekte können Rückstellungen auch über mehrere Jahre geüfnet werden.</p> <p>² Die Mitglieder halten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstigen unmittelbaren Leistungen aus Mitteln des Vereins.</p>	<p>Art. 24</p> <p>Überschüsse / Rückstellungen</p> <p>¹ Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Rechnungsüberschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet. Zur Finanzierung grösserer Projekte können Rückstellungen auch über mehrere Jahre geüfnet werden.</p> <p>² Die Mitglieder halten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstigen unmittelbaren Leistungen aus Mitteln des Vereins.</p>
<p>Art. 26</p> <p>Haftung des Vereins / keine Haftung der Mitglieder</p> <p>Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 25</p> <p>Haftung des Vereins / keine Haftung der Mitglieder</p> <p>Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<p>Art. 27</p> <p>Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr fällt zusammen mit dem Kalenderjahr.</p>	<p>Art. 26</p> <p>Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr fällt zusammen mit dem Kalenderjahr.</p>
<p>V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins</p>	<p>V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins</p>
<p>Art. 28</p> <p>Statutenrevision</p>	<p>Art. 27</p> <p>Statutenrevision</p>

<p>Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Statutenrevision mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (Art. 11, Abs. 2).</p>	<p>Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Statutenrevision mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (Art. 12, Abs. 2).</p>
<p>Art. 29</p> <p>Auflösung des Vereins</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen (Art. 11, Abs. 2).</p> <p>Vereinsvermögen</p> <p>² Das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen geht in das Eigentum der Gemeinde Bern über. Sie hat es in einem Fonds zum Zwecke der Tourismusförderung separat zu verwalten und gegebenenfalls einer neuen Institution zuzuführen, welche die gleichen Zwecke verfolgt.</p>	<p>Art. 28</p> <p>Auflösung des Vereins</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen (Art. 12, Abs. 2).</p> <p>Vereinsvermögen</p> <p>² Das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen geht in das Eigentum der Gemeinde Bern über. Sie hat es in einem Fonds zum Zwecke der Tourismusförderung separat zu verwalten und gegebenenfalls einer neuen Institution zuzuführen, welche die gleichen Zwecke verfolgt.</p>
<p>Art. 30</p> <p>Handelsregister</p> <p>Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.</p>	<p>Art. 29</p> <p>Handelsregister</p> <p>Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.</p>
<p>VII. Schlussbestimmungen</p>	<p>VI. Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 31</p> <p>Inkrafttreten und seitherige Änderungen</p> <p>¹ Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 1987 in Bern angenommen worden und treten mit heutigem Tag in Kraft.</p> <p>² Sie ersetzen die früheren Statuten vom 26. Mai 1959.</p> <p>³ Die anlässlich der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 1996 beschlossene Namensänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p> <p>⁴ Die anlässlich der Mitgliederversammlung vom 7. Juni</p>	<p>Art. 31</p> <p>Inkrafttreten und seitherige Änderungen</p> <p>¹ Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 1987 in Bern angenommen worden und treten mit heutigem Tag in Kraft.</p> <p>² Sie ersetzen die früheren Statuten vom 26. Mai 1959.</p> <p>³ Die anlässlich der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 1996 beschlossene Namensänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p> <p>⁴ Die anlässlich der Mitgliederversammlung vom 7. Juni</p>

<p>2004 beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft.</p> <p>Bern, 7. Juni 2004</p> <p>Der Präsident: Dr. M. Tromp</p> <p>Der Direktor: M. Lergier</p>	<p>2004 beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft.</p> <p>⁵ Die anlässlich der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2017 beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft.</p> <p>Bern, 14. Juni 2017 □</p> <p>Der Präsident: A. von Graffenried</p> <p>Der Direktor: M. Lergier</p>
---	--